

SHI-PRODUKTPASS

Produkte finden - Gebäude zertifizieren

SHI-Produktpass-Nr.:

15206-10-1061

SM700 Pro

Warengruppe: Mörtel - Spachtelmasse



Knauf Gips KG Am Bahnhof 7 97346 Iphofen



Produktqualitäten:

















Helmut Köttner Wissenschaftlicher Leiter Freiburg, den 20.10.2025



SHI Produktpass-Nr.:

15206-10-1061



Inhalt

SHI-Produktbewertung 2024	1
QNG - Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude	2
■ DGNB Neubau 2023	3
■ DGNB Neubau 2018	4
■ BNB-BN Neubau V2015	5
EU-Taxonomie	6
■ BREEAM DE Neubau 2018	7
Produktsiegel	8
Rechtliche Hinweise	9
Technisches Datenblatt/Anhänge	1C

Wir sind stolz darauf, dass die SHI-Datenbank, die erste und einzige Datenbank für Bauprodukte ist, die ihre umfassenden Prozesse sowie die Aktualität regelmäßig von dem unabhängigen Prüfunternehmen SGS-TÜV Saar überprüfen lässt.







SHI Produktpass-Nr.:

15206-10-1061





SHI-Produktbewertung 2024

Seit 2008 etabliert die Sentinel Holding Institut GmbH (SHI) einen einzigartigen Standard für schadstoffgeprüfte Produkte. Experten führen unabhängige Produktprüfungen nach klaren und transparenten Kriterien durch. Zusätzlich überprüft das unabhängige Prüfunternehmen SGS regelmäßig die Prozesse und Aktualität.

Kriterium	Produktkategorie	Bewertung
SHI-Produktbewertung	Außenprodukt	nicht bewertungsrelevant



Produkt.

SM700 Рго

SHI Produktpass-Nr.:

15206-10-1061





Das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude, entwickelt durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), legt Anforderungen an die ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität von Gebäuden fest. Das Sentinel Holding Institut prüft Bauprodukte gemäß den QNG-Anforderungen für eine Zertifizierung und vergibt das QNG-ready Siegel. Das Einhalten des QNG-Standards ist Voraussetzung für den KfW-Förderkredit. Für bestimmte Produktgruppen hat das QNG derzeit keine spezifischen Anforderungen definiert. Diese Produkte sind als nicht bewertungsrelevant eingestuft, können jedoch in QNG-Projekten genutzt werden.

Innenanwendung

Kriterium	Pos. / Bauproduktgruppe	Betrachtete Stoffe	QNG Freigabe
3.1.3 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien	nicht zutreffend	nicht zutreffend	QNG-ready nicht bewertungsrelevant

Außenanwendung

Kriterium	Pos. / Bauproduktgruppe	Betrachtete Stoffe	QNG Freigabe
3.1.3 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien	5.1 Außenputze auf Beton, Mauerwerk oder WDVS	Biozide (Beschichtungschutzmittel)	QNG-ready
Nachweis: Sicherheitsdaten	blatt vom 25.02.2025		



SM700 Pro

SHI Produktpass-Nr.:

15206-10-1061





DGNB Neubau 2023

Das DGNB-System (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) bewertet die Nachhaltigkeit von Gebäuden verschiedener Art. Das System ist sowohl anwendbar für private und gewerbliche Großprojekte als auch für kleinere Wohngebäude. Die Version 2023 setzt hohe Standards für ökologische, ökonomische, soziokulturelle und funktionale Aspekte während des gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes.

Kriterium	Pos. / Relevante Bauteile / Bau- Materialien / Flächen	Betrachtete Stoffe / Aspekte	Qualitätsstufe
ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt, 03.05.2024 (3. Auflage)			nicht bewertungsrelevant

Kriterium	Pos. / Relevante Bauteile / Bau- Materialien / Flächen	Betrachtete Stoffe / Aspekte	Qualitätsstufe
ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt, 29.05.2025 (4. Auflage)			nicht bewertungsrelevant



SHI Produktpass-Nr.:

SM700 Pro 15206-10-1061





DGNB Neubau 2018

Das DGNB-System (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) bewertet die Nachhaltigkeit von Gebäuden verschiedener Art. Das System ist sowohl anwendbar für private und gewerbliche Großprojekte als auch für kleinere Wohngebäude.

Kriterium	Pos. / Relevante Bauteile / Bau- Materialien / Flächen	Betrachtete Stoffe / Aspekte	Qualitätsstufe
ENV 1.2 Risiken für die lokale Umwelt			nicht bewertungsrelevant

www.sentinel-holding.eu



SHI Produktpass-Nr.:

SM700 Pro

15206-10-1061





BNB-BN Neubau V2015

Das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen ist ein Instrument zur Bewertung von Büro- und Verwaltungsgebäuden, Unterrichtsgebäuden, Laborgebäuden sowie Außenanlagen in Deutschland. Das BNB wurde vom damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) entwickelt und unterliegt heute dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Innenanwendung

Kriterium	Pos. / Bauprodukttyp	Betrachtete Schadstoffgruppe	Qualitätsniveau
1.1.6 Risiken für die lokale Umwelt			nicht bewertungsrelevant

Außenanwendung

Kriterium	Pos. / Bauprodukttyp	Betrachtete Schadstoffgruppe	Qualitätsniveau
1.1.6 Risiken für die lokale Umwelt	35 Fassadenputze	Biozide	Qualitätsniveau 5
Nachweis: Sicherheitsdaten	blatt vom 25.02.2025		

www.sentinel-holding.eu



SM700 Pro

SHI Produktpass-Nr.:

15206-10-1061





Die EU-Taxonomie klassifiziert wirtschaftliche Aktivitäten und Produkte nach ihren Umweltauswirkungen. Auf der Produktebene gibt es gemäß der EU-Verordnung klare Anforderungen zu Formaldehyd und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC). Die Sentinel Holding Institut GmbH kennzeichnet qualifizierte Produkte, die diesen Standard erfüllen.

Kriterium	Produkttyp	Betrachtete Stoffe	Bewertung
DNSH - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung		Stoffe nach Anlage C	EU-Taxonomie konform
Nachweis: Sicherheitsdaten	blatt vom 25.02.2025		



SM700 Pro

SHI Produktpass-Nr.:

15206-10-1061





BREEAM DE Neubau 2018

BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology) ist ein britisches Gebäudebewertungssystem, welches die Nachhaltigkeit von Neubauten, Sanierungsprojekten und Umbauten einstuft. Das Bewertungssystem wurde vom Building Research Establishment (BRE) entwickelt und zielt darauf ab, ökologische, ökonomische und soziale Auswirkungen von Gebäuden zu bewerten und zu verbessern.

Kriterium	Produktkategorie	Betrachtete Stoffe	Qualitätsstufe
Hea oz Qualität der Innenraumluft			nicht bewertungsrelevant



SHI Produktpass-Nr.:

SM700 Pro

15206-10-1061



Produktsiegel

In der Baubranche spielt die Auswahl qualitativ hochwertiger Materialien eine zentrale Rolle für die Gesundheit in Gebäuden und deren Nachhaltigkeit. Produktlabels und Zertifikate bieten Orientierung, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Allerdings besitzt jedes Zertifikat und Label eigene Prüfkriterien, die genau betrachtet werden sollten, um sicherzustellen, dass sie den spezifischen Bedürfnissen eines Bauvorhabens entsprechen.



Das IBU ist eine Initiative von Bauprodukt- und Baukomponentenherstellern, die sich dem Leitbild der Nachhaltigkeit im Bauwesen verpflichten. IBU ist Programmbetreiber für Umwelt-Produktdeklarationen (Environmental Product Declaration, kurz: EPD) nach der Norm EN 15804. Das IBU-EPD-Programm steht für umfassende Ökobilanzen und Umweltwirkungen von Bauprodukten und eine unabhängige Überprüfung durch Dritte.



Produkte mit dem QNG-ready Siegel des Sentinel Holding Instituts eignen sich für Projekte, für welche das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) angestrebt wird. QNG-ready Produkte erfüllen die Anforderungen des QNG Anhangdokument 3.1.3 "Schadstoffvermeidung in Baumaterialien". Das KfW-Kreditprogramm Klimafreundlicher Neubau mit QNG kann eine höhere Fördersumme ermöglichen.



SM700 Pro

SHI Produktpass-Nr.:

15206-10-1061



Rechtliche Hinweise

(*) Die Kriterien dieses Steckbriefs beziehen sich auf das gesamte Bauobjekt. Die Bewertung erfolgt auf der Ebene des Gebäudes. Im Rahmen einer sachgemäßen Planung und fachgerechten Installation können einzelne Produkte einen positiven Beitrag zum Gesamtergebnis der Bewertung leisten. Das Sentinel Holding Institut stützt sich einzig auf die Angaben des Herstellers.

Alle Kriterien finden Sie unter:

https://www.sentinel-holding.eu/de/Themenwelten/Pr%C3%BCfkriterien%2of%C3%BCr%2oProdukte

Wir sind stolz darauf, dass die SHI-Datenbank, die erste und einzige Datenbank für Bauprodukte ist, die ihre umfassenden Prozesse sowie die Aktualität regelmäßig von dem unabhängigen Prüfunternehmen SGS-TÜV Saar überprüfen lässt.





Herausgeber

Sentinel Holding Institut GmbH Bötzinger Str. 38 79111 Freiburg im Breisgau Tel.: +49 761 59048170 info@sentinel-holding.eu www.sentinel-holding.eu



Klebe-, Armier-, Renoviermörtel und Oberputz, weiß oder einfärbbar

Produkt-Datenblatt 10/2025



Produktbeschreibung

Systemgeprüfter, naturweißer, mit Spezialfasern verstärkter, mineralischer Klebe-, Armiermörtel und Oberputz für WARM-WAND Systeme. Als Armiermörtel auf Unterputze und als Mörtel in der Renovierung, Modernisierung und Sanierung.

Zusammensetzung

Weißzement, Kalkhydrat, klassierte Kalksteinkörnung, Kalksteinmehl, Quarzsand, Spezialfasern, spezielle Haft-, Hydrophobierungs- und Verarbeitungsmittel.

Lagerung

Säcke trocken auf Holzpaletten lagern. Lagerfähig mindestens 12 Monate.

Qualität

In Übereinstimmung mit der EN 998-1 unterliegt das Produkt einer Erstprüfung sowie der ständigen werkseigenen Produktionskontrolle. Zusätzlich wird das Produkt fremdüberwacht und trägt das Ü-Zeichen sowie die CE-Kennzeichnung.

Eigenschaften und Mehrwert

- Normalputzmörtel GP nach EN 998-1
- Druckfestigkeitskategorie CS III nach EN 998-1
- Spezialfaser- und Haftzusatz
- Anwendung an Fassade und im Sockelbereich
- Für innen und außen
- Maschinelle Verarbeitung oder von Hand
- Filzbar
- Körnung 1,0 mm
- Farbton weiß, ca. RAL 9001 und eingeschränkt einfärbbar nach dem Farbtonfächer Knauf ColorConceptAnwendungsbereich

Anwendungsbereich

- Klebe- und Armiermörtel für Knauf WARM-WAND Systeme
- Renovier- und Armierungsmörtel bei Überarbeitung bestehender Altbeschichtungen
- Armiermörtel auf Unterputz
- Mineralische Putz-Haftbrücke
- Vielfach strukturierbarer Oberputz (Besenstrich, Kammzug, filzbar, frei strukturierbar etc.)
- Anwendung im Fassaden- und Sockelbereich

Ausführung

Untergrund und Vorbehandlung

Untergrund	Vorbehandlung
Nicht tragfähige Farbschichten	Vollständig entfernen.
Putzhohlstellen	Vollständig entfernen und mit ge- eignetem Putz verschließen, Stand- zeiten beachten.
Beton, Anstriche, Altputze	Bei Bedarf mit an den Untergrund angepasstem Wasserhochdruck staubfrei reinigen und vollständig austrocknen lassen.
Altputze	Mit Grundol verfestigen – Grundol muss vollständig einziehen.



Klebe-, Armier-, Renoviermörtel und Oberputz, weiß oder einfärbbar



Vorarbeiten

Putzgrund nach VOB Teil C, DIN 18350, Abs. 3.1 bzw. nach VOB Teil B, DIN 1961 § 4 Ziffer 3 prüfen. Putzgrund von Staub und losen Teilen säubern, grobe Unebenheiten beseitigen. Schmutzempfindliche Bauteile vor Beginn entsprechend dem Merkblatt "Abklebe- und Abdeckarbeiten für Maler- und Stuckateurarbeiten" des Bundesverbandes Ausbau und Fassade schützen. Wetterseitige Arbeitsflächen vor Niederschlag und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Untergrundvorbehandlung je nach Untergrund gemäß Tabelle Untergrund/Vorbehandlung. Alle Untergründe müssen tragfähig, trocken, eben, fett- und staubfrei sowie frei von haftmindernden Rückständen sein. Vorhandene Beschichtungen (Anstriche und Altputze) auf Tragfähigkeit und Verträglichkeit prüfen. Voranstriche/Grundierungen vor Weiterarbeit mindestens 12 Stunden trocknen lassen.

Maschinen/Ausstattung

Knauf PFT Mischpumpe G 4 mit Nachmischer (Rotoquirl)

Schneckenmantel
 Förderschnecke
 D4-3

■ Mörtelschläuche Ø 25 mm

Nassmörtel-Förderweite bis 40 m

Anmischen

Anmischen mit der Hand

Einen 25kg Sack mit ca. 6,4 Liter-, bzw. einen 10kg Sack mit ca. 2,6 Liter sauberem Wasser ohne weitere Zusätze klumpenfrei auf verarbeitungsgerechte Konsistenz anmischen.

Anmischen mit der Maschine

Bei Maschinenverarbeitung mit Mischpumpen, z. B. PFT G 4, Wasserzugabe konsistenzgerecht einstellen.

Verarbeitung

Verklebung

SM700 Pro kann maschinell oder manuell verarbeitet werden. Beim Verziehen ist eine rostfreie Stahltraufel zu verwenden. Nach dem Auftragen des Klebemörtels Dämmplatten unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, ankleben oder in das frische Klebemörtelbett eindrücken, einschwimmen und anpressen. Vor Weiterbeschichtung mindestens 48 Stunden Standzeit einhalten.

Polystyrol-Dämmplatten

Teilflächig auf Dämmstoff

Die Klebeverbindungsfläche mit dem Untergrund beträgt \geq 40 % nach dem Anpressen der Dämmplatten. Dabei umlaufend am Dämmplattenrand einen ca. 50 mm breiten Streifen und plattenmittig 3 handtellergroße Kleberbatzen oder –streifen auf die Dämmplatte aufbringen.

Vollflächig auf Dämmstoff

Bei ebenen Untergründen kann der Klebemörtel vollflächig mit einer Zahntraufel auf die Dämmplatten aufgetragen werden.

Kleberauftrag maschinell auf den Untergrund

Bei maschinellem Auftrag den Kleber in Form von Wülsten direkt auf den Untergrund im Abstand von maximal 100 mm im Mäanderverfahren auftragen und Dämmplatten unverzüglich eindrücken, einschwimmen und anpressen. Die erforderliche Klebeverbindungsfläche beträgt ≥ 60 % nach dem Anpressen der Dämmplatten. In Randbereichen durchgehenden Klebewulst auftragen. Maximal 3 m Kleberauftrag in Verlegerichtung vorlegen.

Beidseitig vorbeschichtete Lamellenplatten

Vollflächig auf Dämmstoff

Bei ebenen Untergründen kann der Klebemörtel vollflächig mit einer Zahntraufel auf die Dämmplatten aufgetragen werden.

Kleberauftrag maschinell auf den Untergrund

Bei maschinellem Auftrag den Kleber in Form von Wülsten direkt auf den Untergrund im Abstand von maximal 100 mm im Mäanderverfahren auftragen und Dämmplatten unverzüglich eindrücken, einschwimmen und anpressen. Die erforderliche Klebeverbindungsfläche beträgt ≥ 50 % nach dem Anpressen der Dämmplatten. In Randbereichen durchgehenden Klebewulst auftragen. Maximal 3 m Kleberauftrag in Verlegerichtung vorlegen.

Beidseitig vorbeschichtete Mineralwolle-Dämmplatten

Teilflächig auf Dämmstoff

Die Klebeverbindungsfläche mit dem Untergrund beträgt \geq 40 % nach dem Anpressen der Dämmplatten. Dabei umlaufend am Dämmplattenrand einen ca. 50 mm breiten Streifen und plattenmittig 3 handtellergroße Kleberbatzen oder –streifen auf die Dämmplatte aufbringen.

Vollflächig auf Dämmstoff

Bei ebenen Untergründen kann der Klebemörtel vollflächig mit einer Zahntraufel auf die Dämmplatten aufgetragen werden.

Kleberauftrag maschinell auf den Untergrund

Bei maschinellem Auftrag den Kleber in Form von Wülsten direkt auf den Untergrund im Abstand von maximal 100 mm im Mäanderverfahren auftragen und Dämmplatten unverzüglich eindrücken, einschwimmen und anpressen. Die erforderliche Klebeverbindungsfläche beträgt ≥ 50 % nach dem Anpressen der Dämmplatten. In Randbereichen durchgehenden Klebewulst auftragen. Maximal 3 m Kleberauftrag in Verlegerichtung vorlegen.

PF- und PU-Dämmplatten

Teilflächig auf Dämmstoff

Die Klebeverbindungsfläche mit dem Untergrund beträgt \geq 40 % nach dem Anpressen der Dämmplatten. Dabei umlaufend am Dämmplattenrand einen ca. 50 mm breiten Streifen und plattenmittig 3 handtellergroße Kleberbatzen oder –streifen auf die Dämmplatte aufbringen.

Kleberauftrag maschinell auf den Untergrund

Bei maschinellem Auftrag den Kleber in Form von Wülsten direkt auf den Untergrund im Abstand von maximal 100 mm im Mäanderverfahren auftragen und Dämmplatten unverzüglich eindrücken, einschwimmen und anpressen. Die erforderliche Klebeverbindungsfläche beträgt ≥ 60 % nach dem Anpressen der Dämmplatten. In Randbereichen durchgehenden Klebewulst auftragen. Maximal 3 m Kleberauftrag in Verlegerichtung vorlegen.



Armierung

In den Innenecken von Laibung zum Sturz Armiergewebestreifen oder Gewebeeckwinkel Sturzecke vollflächig in SM700 Pro einbetten. Anschließend Gewebeeckwinkel 100/150 mm lot- und fluchtrecht anbringen, Armiermörtel auftragen und eben verziehen. Alternativ können diagonal an allen Öffnungen Gewebeeckpfeile oder ca. 300 x 500 mm große Armiergewebestreifen direkt vom Eck beginnend im Frischmörtel eingebettet werden. Beim Armieren von Holzfaser-Dämmplatten zuerst SM700 Pro als Press-Spachtelung auf die Plattenoberfläche einmassieren. Armiermörtel in entsprechender Putzdicke auftragen und ganzflächig das Knauf Armiergewebe, an den Stößen mindestens 100 mm überlappend, "nass in nass" einbetten. Das Armiergewebe muss vollständig von SM700 Pro überdeckt sein. Das Armiergewebe wird bis 4 mm Armiermörteldicke mittig, bei 5 bis 7 mm Schichtdicke in der oberen Hälfte der Armierschicht und bei > 7 mm im äußeren Drittel angeordnet.

Bei einer doppelten Armiergewebeeinlage sind die Armiergewebelagen stoßversetzt anzuordnen. Zwischen den Gewebebahnen muss mindestens 2 bis 3 mm Armiermörtel vorhanden sein. Die Diagonalarmierungen werden nach der ersten Armiergewebelage eingebettet. Stoßüberlappung des Armiergewebe zum ersten Armiergewebe und die Überlappung der Armiergewebebahnen zueinander ≥ 100 mm.

Die Schichtdicke der Armierschicht auf Knauf WARM-WAND Systemen beträgt 5 – 7 mm, davon abweichend:

- WARM-WAND Plus MW: 5 10 mm,
- WARM-WAND Plus im Holzbau: 7 10 mm empfohlen,
- WARM-WAND Natur: 7 mm empfohlen,
- auf Unterputzen: ca. 4 mm.

Renoviermörtel

Zum Ausgleich von Strukturunebenheiten kann SM700 Pro bis zu einer Schichtdicke von maximal 10 mm aufgetragen werden. Bei höheren Schichtdicken mehrschichtig auftragen. Nach Bedarf Knauf Armiergewebe einbetten.

Armierungsmörtel

Bei Verwendung als Armiermörtel auf Leichtunterputzen ist eine Schichtdicke von ca. 4 mm auszuführen und vollflächig Armiergewebe einzubetten.

Bei Anwendung als Armiermörtel ist in der Regel eine Standzeit bis zur Weiterbeschichtung von mindestens 1 Tag je mm Schichtdicke einzuhalten. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. hohe Luftfeuchtigkeit und/oder niedrige Temperaturen) ergibt sich eine höhere Standzeit.

Putz-Haftbrücke

Auf Beton, XPS-R, Holzwolle-Platten u. Ä. SM700 Pro mindestens 5 mm dick auftragen, mit einer groben Zahntraufel vollflächig aufziehen bzw. verziehen. Bis zur Weiterbeschichtung mindestens 1 Tag und maximal 3 Tage trocknen lassen. Bei einer Untergrundertüchtigung zusätzlich Armiergewebe einbetten.

Oberputz

Als gefilzte Struktur SM700 Pro vollflächig mit rostfreiem Werkzeug in Kornstärke aufziehen. Bei maschineller Verarbeitung Material dünnlagig aufspritzen und mit rostfreiem Werkzeug verziehen. SM700 Pro antrocknen lassen und anschließend die zweite Lage in Kornstärke aufziehen und abfilzen.

Als frei strukturierte Oberfläche (z.B. Besenstrich) SM700 Pro in einer Schichtdicke von 2 bis 3 mm auftragen und die Oberfläche bearbeiten.

Die Standzeit des Armiermörtels darf auf einen Tag reduziert werden, wenn die Armiermörtellage mit SM700 Pro ausgeführt wurde. Bei WARM-WAND Systemen ist die Reduzierung der Standzeit auf einen Tag nur bei Verwendung von EPS- oder Mineralwolle-Dämmplatten möglich.

Sockelausbildung

Das Putzsystem ist im unteren Abschluss vor Feuchteeintrag zu schützen. Die notwendige Putzabdichtung bzw. der notwendige Feuchteschutz ist bis mindestens 5 cm über die Gelände- bzw. Belagsoberkante hinauszuführen. Im unteren Anschluss wird empfohlen, diese bis auf die vorhandene Bauwerksabdichtung oder Perimeterdämmplatten zu ziehen. Als Putzabdichtung/ Feuchteschutz ist Sockel- Dicht in einer Schichtdicke von mindestens 1,2 mm (Trockenschichtdicke mindestens 1 mm) aufzutragen. Als Schutz gegen Beschädigungen nach Trocknung bauseits eine Schutzlage (z. B. Noppenbahn mit Vlies und Gleitfolie) bis Geländeoberkante davorstellen.

Verarbeitungstemperatur/-klima

Nicht unter +5 °C Luft-, Material- und/oder Untergrundtemperaturen verarbeiten bzw. muss es sichergestellt sein, dass bis zum ausreichenden Erhärten des Putzes die Temperatur nicht darunter absinkt. Darüber hinaus sollte die Temperatur während der Verarbeitung nicht über +30 °C liegen.

Um einen zu schnellen Wasserentzug aus dem frischen Putz durch starke Sonneneinstrahlung (hohe Oberflächentemperaturen) und/oder Wind zu verhindern (Gefahr der Rissbildung, Festigkeitsabfall), sind besondere Schutzmaßnahmen/Nachbehandlung (z. B. Abhängen, Feuchthalten) erforderlich.

Reinigung

Geräte und Werkzeuge nach Gebrauch sofort mit Wasser reinigen.



Für die Anwendung als Klebe-, Armiermörtel und Oberputz ist das Knauf System-Datenblatt und die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung für das entsprechende Knauf WARM-WAND System zu beachten. Für die Putzausführung gelten EN 13914, DIN 18550, DIN 55699, DIN 18345 und DIN 18350 sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und gültige Richtlinien.

Hinweise

Der mineralische Oberputz hat aufgrund seiner natürlichen Alkalität eine vorbeugende und verzögernde Wirkung gegen Algen und Pilze. Ein dauerhaftes Ausbleiben von Algen und Pilzen kann nicht gewährleistet werden. Die Anfälligkeit hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den vorherrschenden Umweltbedingungen ab.

Heizung in den Räumen langsam steigernd in Betrieb nehmen. Zu schneller Wasserentzug, z. B. durch Entfeuchtungsgeräte, sollte vermieden werden.

Beschichtungen und Bekleidungen

Bei SM700 Pro als Oberputz ist eine ausreichende Standzeit von mindestens 7 Tagen bis zur weiteren Farbbeschichtung einzuhalten. Bei eingefärbten SM700 Pro im Außenbereich (bei WARM-WAND Systemen auch bei weißen SM700 Pro) ist ein zusätzlicher Anstrich im Putzfarbton mit Siliconharz-EG-Farbe oder MineralAktiv Fassadenfarbe zu empfehlen. Siehe Merkblatt "Egalisationsanstriche auf Edelputzen" des Verbandes für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e. V. (VDPM). Bei weißem SM700 Pro im Außenbereich, der farblich gestaltet werden soll, ist ein zweimaliger Anstrich mit Knauf Fassadenfarben zu empfehlen. Bei Hellbezugswerten < 20 sollte ein reflexionsoptimierter Anstrich mit Fassadol TSR oder Autol TSR auf dem weißen SM700 Pro aufgebracht werden. Im Innenbereich sollten mit Knauf Innenfarben ein zusätzlicher Anstrich ausgeführt werden.

Technische Daten

Bezeichnung	SM700 Pro	Einheit	Norm
Brandverhalten	A2-s1, d0	Klasse	EN 13501-1
Körnung	1,0	mm	-
Druckfestigkeit	CSIII	Kategorie	EN 1015-11
Haftzugfestigkeit	≥ 0,08 Bruchbild A, B oder C	N/mm ²	EN 1015-12
Kapillare Wasseraufnahme	W _c 2	Kategorie	EN 1015-18
Koeffizient der Wasserdampfdurchlässigkeit $\boldsymbol{\mu}$	≤ 25	-	EN 1015-19
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, dry, mat}$ bei $P = 50 \%$ $P = 90 \%$	≤ 0,82 ≤ 0,89	W/(m·K) W/(m·K)	EN 1745

Die technischen Daten wurden nach den jeweils gültigen Prüfnormen ermittelt. Abweichungen davon sind unter Baustellenbedingungen möglich.



Materialbedarf/Verbrauch

	Auftragsdicke mm	Verbrauch ca. kg/m²	Ergiebigkeit ca. m²/Sack
Kleben (40% Klebefläche)	5	2,9	8,6
Kleben (100% Klebefläche)	5	7,1	3,5
Armierungsputz WARM-WAND	5 – 10	7,0 – 13,0	3,6 – 1,9
Fassadenüberarbeitung/Armierungsputz auf Unterputz	4	5,6	4,5
Oberputz (gefilzt)	3	4,2	6,0
Putz-Haftbrücke	5	7,0	3,6

Die Verbrauchsangaben wurden unter Laborbedingungen ermittelt. Praxisbedingt ist ein Mehrverbrauch einzukalkulieren. Der Verbrauch ist abhängig von Rauigkeit, Ebenheit und Saugfähigkeit des Untergrundes sowie der Maschinentechnik.

Produktvarianten

Bezeichnung	Ausführung	Körnung	Verpackungseinheit	Artikelnummer	EAN
	25 kg	1,0 mm 42 Sack/Palette	00164930	4003950085734	
SM700 Pro	25 kg (getönt)			00167798	4003950085741
	10 kg		80 Sack/Palette	00466708	4003982315731

Nachhaltigkeit und Umwelt

Kurzbeschreibung	Bemerkung	Einheit	Wert
EPD Umweltproduktdeklaration	-	-	EPD-VDP-20230401-IB01-DE
Französische Emissionsklasse	Version modified in 2012	_	A+



Videos für Knauf Systeme und Produkte sind unter folgendem Link zu finden: voutube.com/knauf



Ausschreibungstexte für alle Knauf Putz- und Fassade-Systeme mit Exportfunktionen sind unter folgendem Link zu finden: ausschreiben.de/knauf



Finden Sie passende Systeme für Ihre Anforderungen! knauf.de/systemfinder



Im Download Center der www.knauf.com stehen alle Dokumente von Knauf Gips aktuell und übersichtlich zur Verfügung.

Knauf Gips KG

Am Bahnhof 7 97346 Iphofen Deutschland

Technischer Auskunft-Service:

Tel.: 09323 916 3222* knauf-direkt@knauf.com www.knauf.de/tas

www.knauf.com

Konstruktive, statische und bauphysikalische Eigenschaften von Knauf Systemen können nur gewährleistet werden, wenn ausschließlich Knauf Systemkomponenten oder von Knauf empfohlene Produkte verwendet werden.

Technische Änderungen vorbehalten. Es gilt die jeweils aktuelle Auflage. Die enthaltenen Angaben entsprechen unserem derzeitigen Stand der Technik. Die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik, einschlägige Normen, Richtlinien und handwerklichen Regeln müssen vom Ausführenden neben den Verarbeitungsvorschriften beachtet werden. Unsere Gewährleistung bezieht sich nur auf die einwandfreie Beschaffenheit unseres Materials. Verbrauchs-, Mengen- und Ausführungsangaben sind Erfahrungswerte, die im Falle abweichender Gegebenheiten nicht ohne weiteres übertragen werden können. Alle Rechte vorbehalten. Änderungen, Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.

*Unser Technischer Auskunfts-Service steht nur für gewerbliche Anliegen zur Verfügung. Sie können sich mit Ihren Firmendaten hierfür registrieren.



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 25.02.2025 Überarbeitungsdatum: 25.02.2025 Ersetzt Version vom: 26.09.2024 Version: 7.3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : SM700 Pro
Produkt-Code : 10628_0010

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Putz

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Nur für solche Zwecke verwenden, für die das Produkt bestimmt ist

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Knauf Gips KG Am Bahnhof 7

DE 97346 Iphofen, Bayern

. Deutschland

T +49 9323/31-0, F +49 9323/31-277 sds-info@knauf.com, www.knauf.com

Technische Auskunft

Technischer Auskunft-Service Putz und Fassade

T +49 (0) 9323/916-3222 nur für gewerbliche Anwender (Information zur

Registrierung, s. Abschnitt 16) knauf-direkt@knauf.com

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Europa	Global Incident Response (GIR) Hotline		+1 760 476 3962	Access Code: 336325

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 H315
Eye Dam. 1 H318
Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Enthält : Calciumhydroxid; Portlandzement

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz, Schutzkleidung tragen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen

P310 - Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P501 - Inhalt und Behälter Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen

Bestimmungen zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7), Calciumhydroxid (1305-62-0), Portlandzement (65997-15-1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7), Calciumhydroxid (1305-62-0), Portlandzement (65997-15-1)

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 14808-60-7 EG-Nr.: 238-878-4	< 50	Nicht eingestuft
Portlandzement	CAS-Nr.: 65997-15-1 EG-Nr.: 266-043-4	< 13	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335
Calciumhydroxid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3 REACH-Nr.: 01-2119475151- 45	< 7	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

Anmerkungen : Chromatarm nach EU-VO 1907/2006 (REACH).

Bei dem enthaltenen Portlandzement handelt es sich um Weißzement.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein :

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Sofort viel Wasser trinken lassen. Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt

anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer : Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Entstehender Produktstaub kann bei übermäßiger inhalativer Exposition

Atemwegsreizungen verursachen. Obwohl keine entsprechenden Human- oder

Tiertoxizitätsdaten bekannt sind, ist bei diesem Produkt eine Gefährdung nach Einatmung

zu erwarten.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Unter normalen Umständen keine.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Material ist nicht entzündbar. Bei Umgebungsbränden, geeignete Löschmittel verwenden.

Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Keine ungeeigneten Löschmittel bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht brennbar.

Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht

ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Staubbildung vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer

gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um

Materialschäden zu vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Schaufeln Sie das Material mit einer sauberen Schaufel in einen trockenen Behälter, ohne

es zu komprimieren.

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung. 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit

den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken

oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An einem

trockenen und kühlen Ort lagern.

Maximale Lagerdauer : 12 Monate

Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

SM700 Pro			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)			
Lokale Bezeichnung Allgemeiner Staubgrenzwert - Alveolengängige/Einatembare Fraktion			
AGW (OEL TWA)	1,25 mg/m³ (A) 10 mg/m³ (E)		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung 2(II)			
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden		
Rechtlicher Bezug	TRGS900		

Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung	Silica crystaline (Quartz)
IOEL TWA	0,05 mg/m³ (respirable dust)
Anmerkung	(Year of adoption 2003)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7)

EU - Arbeitsplatzgrenzwert (BOEL)

Lokale Bezeichnung	Respirable crystalline silica dust	
BOEL TWA	0,1 mg/m³ (Respirable fraction)	
Rechtlicher Bezug	DIRECTIVE (EU) 2019/130 (amending Directive 2004/37/EC)	

Calciumhydroxid (1305-62-0)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung	Calcium dihydroxide
IOEL TWA	1 mg/m³ (Respirable fraction)
IOEL STEL	4 mg/m³ (Respirable fraction)
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Calciumdihydroxid
AGW (OEL TWA)	1 mg/m³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(1)
Anmerkung	Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille. Schutzbrille

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Augenschutz			
Тур	Einsatzbereich	Kennzeichnungen	Norm
Schutzbrille			EN 166

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Handschutz						
Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm	
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)			EN ISO 374	

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Atemschutz			
Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Staubmaske	Typ P2	Staubschutz	EN 149

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest

Farbe : Weiß. Gelb. Blau. Grün. braun. Rot. Grau.

Aussehen : Pulver.
Geruch : Erdig.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht verfügbar Gefrierpunkt : Nicht verfügbar Siedepunkt : Nicht verfügbar Entzündbarkeit Nicht brennbar. Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Flammpunkt : Nicht anwendbar Zündtemperatur : Nicht anwendbar : ≈ 580 °C Zersetzungstemperatur pH-Wert : 12 – 14

pH Lösung : 10 % Suspension
Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar
Löslichkeit : Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar
Dampfdruck : Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar
Dichte : Nicht verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Relative Dichte : Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht anwendbar
Partikelgröße : Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Schüttdichte : 600 – 1500 kg/m³

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
LD50 (oral, Ratte)	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 425, Ratte, Weiblich, Experimenteller Wert, Oral, 14 Tag(e))
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 2500 mg/kg Körpergewicht (OECD 402: Akute Dermale Toxizität, 24 Stdn, Kaninchen, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Dermal, 14 Tag(e))
LC50 inhalativ - Ratte	> 6,04 mg/l (OECD 436, 4 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Inhalation (Stäube), 15 Tag(e))

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.

pH-Wert: 12 - 14

Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7)

pH-Wert 6 – 7

Calciumhydroxid (1305-62-0)

pH-Wert 12,4 (0.18 %, 20 °C, EU Methode A.6)

Portlandzement (65997-15-1)

pH-Wert 11 – 13,5 (20 °C)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Schwere Augenschädigung/-reizung

: Verursacht schwere Augenschäden.

octiwere Augenschaufgung/-reizung	pH-Wert: 12 – 14
Quarz, Konz alveolengängiges kristallines (14808-60-7)	Siliziumdioxid < 1 %
pH-Wert	6 – 7
Calciumhydroxid (1305-62-0)	
pH-Wert	12,4 (0.18 %, 20 °C, EU Methode A.6)
Portlandzement (65997-15-1)	
pH-Wert	11 – 13,5 (20 °C)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzellmutagenität Karzinogenität	 Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Quarz, Konz alveolengängiges kristallines (14808-60-7)	Siliziumdioxid < 1 %
IARC-Gruppe	1 - Kanzerogen für den Menschen
Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	 Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Calciumhydroxid (1305-62-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	Kann die Atemwege reizen.

Portlandzement	(65997-15-1)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7)

Viskosität, kinematisch

Nicht anwendbar (Feststoff)

Calciumhydroxid (1305-62-0)

Viskosität, kinematisch

Nicht anwendbar (Feststoff)

Portlandzement (65997-15-1)

Viskosität, kinematisch

Nicht anwendbar (Feststoff)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

25.02.2025 (Überarbeitungsdatum) DE - de 8/14

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

SM700 Pro EC50 - Krebstiere [1] 10 mg/l OECD 202; Daphnia magna EC50 72h - Alge [1] < 1 mg/l OECD 201; Pseudokirchneriella subcapitata Calciumhydroxid (1305-62-0) LC50 - Fisch [1] \$50,6 mg/l (OECD 203: Fisch, Test zur akuten Toxizität, 96 Stdn, Oncorhynchus mykiss, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Todlich) EC50 - Krebstere [1] 49,1 mg/l (OECD 202: Daphnia sp. Akuter Immobilisationstest, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Schätzwert) EC50 Algen 184,57 mg/l (OECD 201: Algen, Wachsturnshemmungstest, 72 Stdn, Pseudokirchneriella subcapitata, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Nominale Konzentration) Portlandzement (65997-15-1) LC50 - Fisch [1] > 1000 mg/l (96 Stdn, Pisces) 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit SM700 Pro Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar, Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar ThSB Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) Nicht anwendbar (anorganisch) Nicht anwendbar (anorganisch) Nicht anwendbar (anorganisch)	entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) e	Inschileslich Anderungsveroranung (EU) 2020/878
ECS0 - Krebsitere [1] 10 mg/l OECD 202; Daphnia magna ECS0 72h - Alge [1] 11 mg/l OECD 201; Pseudokirchneriella subcapitata ECS0 72h - Alge [1] 50,0 mg/l (DECD 201; Pseudokirchneriella subcapitata ECS0 - Fisch [1] 50,0 mg/l (DECD 202; Epich, Test zur akuten Toxizitat, 68 Stdn, Oncorhynchus mykins, Statisches System, Sükwasser, Experimenteller Wert, Todilich) ECS0 - Krebatiere [1] 49,1 mg/l (DECD 202; Daphnia sp. Autrer immobilisationateat, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System, Sükwasser, Experimenteller Wert, Norinnale Konzentration) ECS0 Algen	Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
ECBO 72h - Algo [1] 1 mg/l OECD 201; Pseudokirchneriella subcapitata	SM700 Pro	
Calciumhydroxid (1305-62-0) LC50 - Fisch [1] \$0.8 mgl (OECD 203 Fisch, Test zur akuten Toxizität, 96 Stdn, Oncorhynchus mykiss Stätsches System, Sülöwasser, Experimenteller Wert, Todikch) EC50 - Krebaliere [1] \$4.1 mgl (OECD 202 Eaphnias pak, Auter Immobilizationsteak, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System, Sülöwasser, Experimenteller Wert, Schatzwert) EC50 Algen \$4.7 mgl (OECD 201 Algen, Wachstumshemmungstest, 72 Stdn, Pseudokirchneriella subcapitatas, Statisches System, Sülöwasser, Experimenteller Wert, Nominale Konzentration) Portlandzement (65997-15-1) *** Toxon Line [1] > 1000 mgl (96 Stdn, Pisces) *** Toxon Line [1] > 1000 mgl (96 Stdn, Pisces) *** Toxon Line [1] Schnell abbaubar *** Toxon Line [1] *** Toxon Line [1] Schnell abbaubar *** Toxon Line [1] Schnell abbaubar *** Toxon Line [1] Schnell abbaubar <t< td=""><td>EC50 - Krebstiere [1]</td><td>10 mg/l OECD 202; Daphnia magna</td></t<>	EC50 - Krebstiere [1]	10 mg/l OECD 202; Daphnia magna
LC50 - Fisch [1] 50.6 mgl (OECD 203: Fisch, Test zur akuten Toxizität, 96 Stdn, Oncorhynchus mykiss, Stdaisches System, Sülkwasser, Experimenteller Wert, Todiich) EC50 - Krebstiere [1] 49.1 mgl (OECD 202: Daphnia sp. Akuter Immobilisationstest, 48 Stdn, Daphnia magna, Stdaisches System, Sülkwasser, Experimenteller Wert, Schätzwert) ErC50 Algen 194.57 mgl (OECD 201: Algen, Wachsturnshemmungstest, 72 Stdn, Pseudokirchneriella subcapitata, Stallisches System, Sülkwasser, Experimenteller Wert, Nominale konzentration) Portlandzement (65997-15-1) LC50 - Fisch [1] > 1000 mgl (96 Stdn, Pisces) 12.2 Persistenz und Abbaubarkelt SM700 Pro Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7)	EC50 72h - Alge [1]	< 1 mg/l OECD 201; Pseudokirchneriella subcapitata
Satisches System, Süükwaser, Experimenteller Wort, Todlich)	Calciumhydroxid (1305-62-0)	
Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Schätzwert) ErCSO Algen	LC50 - Fisch [1]	
### Portlandzement (65997-15-1) ### Portlandzement (Abbaubarkeit ### Portla	EC50 - Krebstiere [1]	
LC50 - Fisch [1]	ErC50 Algen	subcapitata, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Nominale
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit SM700 Pro Persistenz und Abbaubarkeit Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Persistenz und Abbaubarkeit Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Calciumhydroxid (1305-62-0) Persistenz und Abbaubarkeit Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) Nicht anwendbar (anor	Portlandzement (65997-15-1)	
RM700 Pro Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Sittimundioxid < 1 % (14808-60-7) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar, Keine (experimenteilen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar ThSB Nicht anwendbar Calciumhydroxid (1305-62-0) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch)	LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l (96 Stdn, Pisces)
Persistenz und Abbaubarkeit Silzumdioxid < 1 % (14808-60-7) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar, Keine (experimenteillen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar ThSB Nicht anwendbar Calciumhydroxid (1305-62-0) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorga	12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	
Persistenz und Abbaubarkeit Silzumdioxid < 1 % (14808-60-7) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar, Keine (experimenteillen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar ThSB Nicht anwendbar Calciumhydroxid (1305-62-0) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorga	SM700 Pro	
(14808-60-7) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar, Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar ThSB Nicht anwendbar Calciumhydroxid (1305-62-0) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) SBS (% des ThSB) Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Silziumdioxid < 1 % (14808-60-7)	Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)Nicht anwendbarThSBNicht anwendbarCalciumhydroxid (1305-62-0)Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.Persistenz und AbbaubarkeitBiologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)Nicht anwendbar (anorganisch)ThSBNicht anwendbar (anorganisch)Portlandzement (65997-15-1)Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)Nicht anwendbar (anorganisch)ThSBNicht anwendbar (anorganisch)BSB (% des ThSB)Nicht anwendbar (anorganisch)13.3. BioakkumulationspotenzialQuarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7)		s Siliziumdioxid < 1 %
ThSB Nicht anwendbar Calciumhydroxid (1305-62-0) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Cuarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar.	Persistenz und Abbaubarkeit	
Calciumhydroxid (1305-62-0) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Cuarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
Persistenz und Abbaubarkeit Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumullerbar.	ThSB	Nicht anwendbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	Calciumhydroxid (1305-62-0)	
ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar.	Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.
Portlandzement (65997-15-1) Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar (anorganisch)
Persistenz und Abbaubarkeit Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	ThSB	Nicht anwendbar (anorganisch)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	Portlandzement (65997-15-1)	
ThSB Nicht anwendbar (anorganisch) BSB (% des ThSB) Nicht anwendbar 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.
BSB (% des ThSB) 12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar (anorganisch)
12.3. Bioakkumulationspotenzial Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	ThSB	Nicht anwendbar (anorganisch)
Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar
(14808-60-7) Bioakkumulationspotenzial Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden. Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	12.3. Bioakkumulationspotenzial	
Calciumhydroxid (1305-62-0) Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)		s Siliziumdioxid < 1 %
Bioakkumulationspotenzial Nicht bioakkumulierbar. Portlandzement (65997-15-1)	Bioakkumulationspotenzial	Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.
Portlandzement (65997-15-1)	Calciumhydroxid (1305-62-0)	
	Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.
	Portlandzement (65997-15-1)	
		Angaben zur Bioakkumulation nicht vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.4. Mobilität im Boden

Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7)			
Oberflächenspannung	Keine Daten in der Literatur vorhanden		
Ökologie - Boden	Geringes Potenzial für Mobilität im Boden.		
Calciumhydroxid (1305-62-0)			
Oberflächenspannung	72 mN/m (20 °C, 0.1 %, OECD 115)		
Ökologie - Boden	Adsorbiert an den Boden.		
Portlandzement (65997-15-1)			
Oberflächenspannung Keine Daten in der Literatur vorhanden			
Ökologie - Boden	Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität des Stoffes vorhanden.		

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7), Calciumhydroxid (1305-62-0), Portlandzement (65997-15-1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	Quarz, Konz alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid < 1 % (14808-60-7), Calciumhydroxid (1305-62-0), Portlandzement (65997-15-1)

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften

: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC

2000/532)

HP-Code

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Vor dem Entsorgen Verpackungen restentleeren. Verschmutzte Verpackungen dürfen nicht wie normale Abfälle behandelt werden.

: Die Vergabe von Abfallidentitätsnummern/Abfallbeschreibungen muss gemäß EG-Richtlinie branchen- und prozessspezifisch erfolgen. Abfallcodes sind nur Vorschläge.

: 17 01 06* - Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

17 09 03* - sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

: HP4 - ,reizend – Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschä- digungen verursachen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID		
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer						
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID		
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung						
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.3. Transportgefahrenklassen						
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.4. Verpackungsgrupp	oe .					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
14.5. Umweltgefahren						
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar		
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar						

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und : Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III): Nicht anwendbar.

Verbotsverordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei

Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen. TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Inhalative Exposition.

TRGS 500: Schutzmaßnahmen.

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten.

GISCODE : ZP1 - Zementhaltige Produkte, chromatarm.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe.

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Luftreinhaltung (TA Luft)						
Kategorie	Klasse	Anwendbar auf	Lokale Bezeichnung	Max. Massenstrom	Max. Massenkonzentra tion	
5.2.1		SM700 Pro	Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub)	200	20 mg/m³	

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe, die in diesem Gemisch enthalten sind, wurden nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise				
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen		
	Ausgabedatum	Geändert		
	Ersetzt	Geändert		
	Überarbeitungsdatum	Geändert		
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert		
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer	Hinzugefügt		
9	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Hinzugefügt		
13.1	Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	Hinzugefügt		
15.1	Nationale Regeln und Empfehlungen	Hinzugefügt		
15.1	Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	Hinzugefügt		
16	Schulungshinweise	Geändert		
16	Abkürzungen und Akronyme	Geändert		

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen u	ınd Akronyme:
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
WGK	Wassergefährdungsklasse
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Schulungshinweise

: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch. Die Verwendungshinweise sorgfältig lesen und beachten. Die Anwendungshinweise beachten (siehe Technisches Datenblatt). Sicherheitsmaßnahmen beachten. Hinweise auf dem Etikett beachten. Alle nationalen/lokalen Vorschriften beachten.

Sonstige Angaben

: Technischer Auskunft-Service (s. Abschnitt 1): Erreichbarkeit: Mo - Fr 8:00 - 17:00 Uhr. Registrierung unten https://knauf.com/de-DE/knauf-gips/kontakt-support/technischer-auskunft-service/technischer-auskunft-service-registrierung. Bei privaten Anliegen nutzen Sie bitte unsere umfangreichen digitalen Dienste unter www.knauf-bauherren.de/beratung.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG)1272/2008 [CLP]:Skin Irrit. 2H315BerechnungsmethodenEye Dam. 1H318Berechnungsmethoden

KNAUF SDS EU (REACH Annex II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.



EPD-VDP-20230401-IB01-DE

Putzmörtel-Armierungsputz

Deklarierte Produkte

- > SM300
- > SM600 Sprint
- > SM700
- > SM700 Pro
- > Luis
- > Sockel-SM
- > Sockel-SM Pro

- > Universal-Feinspachtel Sprint
- > Lustro



UMWELT-PRODUKTDEKLARATION

nach ISO 14025 und EN 15804+A2

Deklarationsinhaber Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V

Herausgeber Institut Bauen und Umwelt e.V. (IBU)

EDB VED COCCOACA IDOA DE

Deklarationsnummer EPD-VDP-20230401-IBO1-DE

Ausstellungsdatum 12.03.2024 Gültig bis 11.03.2029

Putzmörtel-Armierungsputz Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM)



www.ibu-epd.com | https://epd-online.com





1. Allgemeine Angaben

•		
Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM)	Putzmörtel-Armierungsputz	
Programmhalter	Inhaber der Deklaration	
IBU – Institut Bauen und Umwelt e.V. Hegelplatz 1 10117 Berlin Deutschland	Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. Reinhardtstraße 14 10117 Berlin Deutschland	
	Deklariertes Produkt/deklarierte Einheit	
EPD-VDP-20230401-IBO1-DE	1 kg Putzmörtel als mineralischer Werkmörtel, Produktgruppe Armierungsputz mit einer Trockenrohdichte < 1600 kg/m³.	
Diese Deklaration basiert auf den Produktkategorien-Regeln:	Gültigkeitsbereich:	
Mineralische Werkmörtel, 01.08.2021 (PCR geprüft und zugelassen durch den unabhängigen Sachverständigenrat (SVR))	Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Muster-EPD, bei der für die Berechnung der Ökobilanz das Produkt einer Gruppe ausgewählt wurde, welches die höchsten Umweltlasten dieser Gruppe aufweist. Sie gilt ausschließlich für Putzmörtel-Armierungsputz als mineralische Werkmörtel für Verbandsmitglieder; diese können der Verbandswebsite entnommen	
Ausstellungsdatum 12.03.2024	 werden. Bei den Zahlenangaben, zum Beispiel für bautechnische Daten oder Konzentrationsangaben, handelt es sich um durchschnittliche praxisübliche Werte für diese Produktgruppe. Der Inhaber der Deklaration haftet für die zugrundeliegenden Angaben und 	
Gültig bis	Nachweise; eine Haftung des IBU in Bezug auf Herstellerinformationen, Ökobilanzdaten und Nachweise ist ausgeschlossen.	
11.03.2029	OKOBINITZANION UNA MAGNINOISO IST AND GOSTINOSSON.	
	Die EPD wurde nach den Vorgaben der EN 15804+A2 erstellt. Im Folgenden wird die Norm vereinfacht als <i>EN 15804</i> bezeichnet.	
	Verifizierung	
	Die Europäische Norm EN 15804 dient als Kern-PCR	
	Unabhängige Verifizierung der Deklaration und Angaben gemäß ISO 14025:2011	
Man Roben	intern X extern	
DiplIng. Hans Peters (Vorstandsvorsitzende/r des Instituts Bauen und Umwelt e.V.)		
Florian Pronold (Geschäftsführer/in des Instituts Bauen und Umwelt e.V.)	Matthias Schulz, (Unabhängige/-r Verifizierer/-in)	



2. Produkt

2.1 Produktbeschreibung/Produktdefinition

Mineralische Werkmörtel sind Mörtel, deren Bestandteile im Werk und nicht auf der Baustelle gemischt werden. Sie werden in Abhängigkeit von der Art der Verwendung in die drei Werkmörtelarten Mauermörtel, Putzmörtel und Estrichmörtel unterteilt.

Mineralische Putzmörtel sind Gemische aus einem oder mehreren anorganischen Bindemitteln, Zuschlägen, Wasser und ggf. Zusatzstoffen bzw. Zusatzmitteln zur Herstellung von Außen- oder Innenputzen. Putzmörtel werden an Wänden und Decken je nach Erfordernis ein- oder mehrlagig aufgetragen. Neben der ästhetischen Gestaltung der Oberfläche dienen sie als Außenputze der Abhaltung der Witterungseinflüsse und als Innenputze der ebenflächigen Unterlage von Anstrichen und Tapeten. Bei Stahlbetondecken und -treppen dienen Putze auch dem Brandschutz, durch Zugabe poriger Zuschläge auch dem Wärmeschutz. Abhängig von den technischen Daten, den eingesetzten Grund- und Hilfsstoffen und der praktischen Anwendung werden Putzmörtel in die Produktgruppen Normalputz/Edelputz, Normalputz/Edelputz mit besonderen Eigenschaften, Leichtputz, Armierungsputz und Wärmedämmputz mit besonders hohem Anteil an Leichtzuschlägen unterteilt. Für das Inverkehrbringen von Armierungsputz in der EU/EFTA (mit Ausnahme der Schweiz) gilt die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (CPR). Armierungsputz benötigt eine Leistungserklärung unter Berücksichtigung der DIN EN 998-1, Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau -Teil 1: Putzmörtel und die CE-Kennzeichnung. Für die Verwendung gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen.

2.2 Anwendung

Im Werk hergestellte Putzmörtel zur Verwendung als Unterputz bzw. Oberputz auf Wänden, Decken, Pfeilern und Trennwänden von Baukörpern, die den geltenden Normen entsprechen oder auf ähnlichen Putzgründen (z. B. bei Bestandsgebäuden).

Armierungsputz als Einlagenputz zur Herstellung von Innenund Außenputz auf schwierigen Putzuntergründen.

2.3 Technische Daten

Bautechnische Daten

Bezeichnung	Wert	Einheit
Druckfestigkeit nach EN 1015-11	1,5 - 7,5	N/mm ²
Wärmeleitfähigkeit nach EN 1745 lambda10,dry,mat / P = 50 %	≤ 0,61	W/(mK)
Wärmeleitfähigkeit nach EN 1745 lambda10,dry,mat / P = 90 %	≤ 0,66	W/(mK)
Schallabsorptionsgrad (ggf.)	-	%
Wasserdampfdurchlässigkeit nach EN 1015-19	15/35	-
Trockenrohdichte nach EN 1015-10	≤ 1600	kg/m³
Kapillare Wasseraufnahme nach EN 1015-18	k.A.	kg/(m²min ^{0,5)}

Leistungswerte von Armierungsputz entsprechend der Leistungserklärung in Bezug auf dessen Wesentliche Merkmale gemäß DIN EN 998-1, Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel.

Haftscherfestigkeit, Haftzugfestigkeit und Biegezugfestigkeit sind nicht relevant.

2.4 Lieferzustand

Mineralische Putzmörtel-Armierungsputz werden als Werk-Trockenmörtel hergestellt und ausgeliefert. Werk-Trockenmörtel ist ein Mörtel, der aus Ausgangsstoffen besteht, die trocken im Werk abgefüllt, zur Baustelle geliefert und dort nach Herstellerangaben und -bedingungen mit der erforderlichen Wassermenge zu gebrauchsfertigem Mörtel gemischt werden. Auslieferung als Sackware bis 35 kg pro Sack oder als Siloware bis 15 t pro Silo.

2.5 Grundstoffe/Hilfsstoffe

Mineralische Bauprodukte wie mineralische Werkmörtel und Putzmörtel bestehen überwiegend aus weit verbreiteten mineralischen Rohstoffen. Es besteht keine Ressourcenknappheit.

Bezeichnung	Wert	Einheit
Gesteinskörnung	30-40	M%
Feine Gesteinskörnung	20-25	M%
Leichte Gesteinskörnung	≤ 10	M%
Künstlicher Leichtzuschlag		M%
Zement	≤ 30	M%
Kalkhydrat [Ca(OH2]		M%

Die zulässige Schwankungsbreite der bautechnischen Daten wird durch unterschiedliche Mengenanteile der Grundstoffe ermöglicht. In jedem Fall ergibt die Zusammensetzung der Putzmörtel 100 M.-%.

Die folgenden Hilfsstoffe und Zusatzmittel können bei Bedarf eingesetzt werden:

Kunststoffdispersion: < 4,00 M.-%
Wasserrückhaltemittel: < 0,30 M.-%

Luftporenbildner: < 0,05 M.-%
Verdickungsmittel: < 0,06 M.-%

• Anorganische Pigmente: < 0,20 M.-%

• Fasern: < 0,25 M.-%

Hydrophobierungsmittel: < 0,45 M.-%

Gesteinskörnung: Natursande als natürliche Rohstoffe, die neben den Hauptmineralien Quarz (SiO2) bzw. Calcit (CaCO3) natürliche Neben- und Spurenminerale enthalten.

Feine Gesteinskörnung: Kalksteinmehle, die bei der Aufbereitung der Natursande zur Herstellung der Gesteinskörnungen anfallen sowie Feinstsande.

Leichte Gesteinskörnung: Natürliche oder künstliche anorganische Leichtzuschläge zur Reduzierung der Trockenrohdichte. Natürliche Leichtzuschläge werden aus natürlichen Rohstoffen durch Zerkleinerung hergestellt (z. B. Bims, Vermiculit). Künstliche Leichtzuschläge werden durch Aufbereiten, Schmelzen und Blähen geeigneter natürlicher Rohstoffe (Blähton, Perlite) oder von sortiertem Altglas (Blähglas) hergestellt.

Künstlicher Leichtzuschlag: Durch Schäumung hergestelltes organisches, expandiertes Polystyrol (EPS) in Kugel- oder Partikelform (recycelt) zur Reduzierung der Trockenrohdichte.

Zement: Gem. *EN 197-1*; Zement dient als Bindemittel und wird vorwiegend aus Kalksteinmergel oder einem Gemisch aus Kalkstein und Ton hergestellt. Die natürlichen Rohstoffe werden gebrannt und anschließend gemahlen.

Kalkhydrat: Gem. *EN 459*; Weißkalkhydrat dient als Bindemittel und wird durch Brennen von natürlichem Kalkstein und anschließendes Löschen hergestellt.

Kunststoffdispersion: Polymerpulver zum Verbessern des Haftverbundes, der Elastizität, der mechanischen Eigenschaften usw. in Armierungsputz.



Wasserrückhaltemittel: Zelluloseether, hergestellt aus Zellstoff, der einen zu raschen Wasserentzug aus dem Frischmörtel verhindert.

Luftporenbildner: Tenside zur Reduzierung der Oberflächenspannung von Wasser und zur Erzeugung von Luftporen. Diese vermindern die Frischmörtelrohdichte, verbessern die Verarbeitbarkeit und reduzieren die Schwindund Spannungsrissneigung.

Verdickungsmittel: Zellulose- oder Stärkeether, hergestellt aus Zellstoff oder nativer Stärke, verbessern die Standfestigkeit, wirken also verdickend, haben aber keine Wasser rückhaltende Wirkung.

Anorganische Pigmente: Natürliche oder synthetische pulverförmige Farbmittel, die durch mechanische Behandlung der betreffenden mineralischen Stoffe wie z. B. Kreide, Ton usw. gewonnen werden.

Fasern: Fasern aus natürlichen oder synthetischen Polymeren (z. B. PAN, PP, PE usw.) oder anorganische Chemiefasern (z. B. Glasfasern) dienen der Aufnahme von Zugkräften im Festmörtel.

Hydrophobierungsmittel: Wasserlösliche Natriumoleate oder Zinkstearate zur Reduzierung der kapillaren Wasseraufnahme des Festmörtels.

Angaben zu besonders besorgniserregenden Stoffen:

- Das Produkt enthält Stoffe der ECHA-Liste vom 14.06.2023 oberhalb von 0,1 Massen-%: nein.
- Das Produkt enthält weitere CMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B, die nicht auf der Kandidatenliste stehen, oberhalb von 0,1 Massen-% in mindestens einem Teilerzeugnis: nein.
- Dem vorliegenden Bauprodukt wurden Biozidprodukte zugesetzt oder es wurde mit Biozidprodukten behandelt (es handelt sich damit um eine behandelte Ware im Sinne der Biozidprodukteverordnung (EU) Nr. 528/2012): nein.

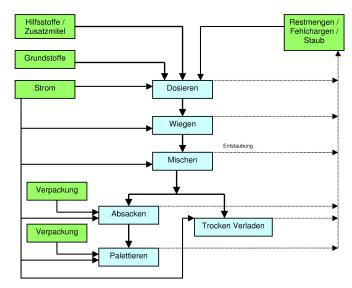
2.6 Herstellung

In der Graphik ist der Herstellungsprozess dargestellt. Mineralische Putzmörtel werden in Mischwerken in folgenden Arbeitsschritten hergestellt:

- Füllen der Vorrats- bzw. Wägebehälter,
- Förderung der Einsatzstoffe/des Mischgutes in den Mischer,
- · Mischen,
- Förderung des Fertigproduktes,
- Verpackung,
- · Verladung des Fertigproduktes und Auslieferung.

Die Rohstoffe – Sand, Bindemittel, Leichtzuschläge, Hilfsstoffe, Zusatzmittel und -stoffe (siehe Grundstoffe) – werden im Herstellwerk in Silos gelagert. Aus den Silos werden die Rohstoffe entsprechend der jeweiligen Rezeptur gravimetrisch dosiert und intensiv miteinander vermischt.

Anschließend wird das Mischgut abgepackt und als Werk-Trockenmörtel trocken in Gebinden oder Silos ausgeliefert.



Graphik 1: Herstellungsprozess (grün: Input; blau: Einheitsprozess)

2.7 Umwelt und Gesundheit während der Herstellung

Stand der Technik ist die 100%ige Rückführung trockener Abfälle in die Produktion. Überall dort, wo bei der Herstellung im Werk Staub entstehen kann, wird dieser unter Beachtung der

Arbeitsplatzgrenzwerte durch entsprechende
Absaugungsanlagen einem zentralen Filtersystem zugeführt.
Der darin abgeschiedene Feinststaub wird erneut dem
Herstellungsprozess zugeführt. Im Rahmen der eingeführten
Qualitätsmanagementsysteme werden bei der automatisierten
Prozessüberwachung evtl. auftretende Fehlchargen sofort
erkannt und über entsprechende Rückstellwarensilos im
Kreislauf geführt, d. h. in sehr geringen Mengenanteilen erneut
dem Produktionsprozess zugeführt. Diese Vorgehensweise
wird auch bei Produktrestmengen praktiziert,
die in Silos oder Säcken zum Herstellwerk in geringen Mengen

die in Silos oder Säcken zum Herstellwerk in geringen Mengen zurück transportiert werden.

Prozessabluft wird bis weit unter die gesetzlichen Grenzwerte der Arbeitsplatzgrenzwerte (AWG-Werte) entstaubt.

Lärm:

Schallpegelmessungen haben gezeigt, dass alle inner- und außerhalb der Produktionsstätten ermittelten Werte aufgrund getroffener Schallschutzmaßnahmen weit unter den geforderten Werten der technischen Normen liegen.

2.8 Produktverarbeitung/Installation

Die Verarbeitung von mineralischen Putzmörteln erfolgt in der Regel maschinell. Sie werden entweder automatisch mit einem Trockenfördergerät aus dem Silo oder aber aus einzelnen Gebinden entnommen und mit einer Putzmaschine angemischt, gefördert und appliziert. Die Verwendung von Silomischpumpen ist möglich. Armierungsputz kann auch von Hand angemischt werden. Die Putzmörtel werden anschließend vor Ort mit geeignetem Werkzeug egalisiert und ggf. strukturiert. Es gelten die Regelwerke der Berufsgenossenschaften und die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter der Bauprodukte.

Mit den Bindemitteln Zement und Kalk in mineralischen Werkmörteln ist der mit Wasser angemischte Frischmörtel stark alkalisch. Bei längerem Kontakt können infolge der Alkalität ernste Hautschäden hervorgerufen werden. Deshalb ist jeder Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzmaßnahmen zu vermeiden (*EG-Sicherheitsdatenblatt*). Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu treffen. Unkontrollierte Staubemissionen sind zu vermeiden. Mineralische Werkmörtel dürfen nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen.



2.9 Verpackung

Sackware aus einem Papiersack mit Kunststoffeinlage, Säcke auf Holzpaletten gelagert, Palette in Kunststofffolie eingeschweißt, Siloware in Stahlsilos.

Nachnutzungsmöglichkeiten für die Verpackung Sackware: ggf. Trennung. Nicht verschmutzte Polyethylen(PE)-Folien (auf sortenreine Erfassung ist zu achten) und Mehrwegpaletten aus Holz werden durch den Baustoffhandel zurückgenommen (Mehrwegpaletten gegen Rückvergütung im Pfandsystem) und von diesem an die Mörtelwerke zurückgegeben und in den Produktionsprozess zurückgeführt. Die Folien werden an die Folienhersteller zum Recyceln weitergeleitet.

2.10 Nutzungszustand

Die genannten Produkte sind bei normaler, dem Verwendungszweck der beschriebenen Produkte entsprechender Nutzung, verrottungsfest und alterungsbeständig.

Putzmörtel aus mineralischen Werkmörteln sind vor Dauerbewitterung z. B. durch fachgerechten Anschluss des Fassadensockels zu schützen (*SAF*).

Der Risswiderstand von Putzmörtel aus mineralischen Werkmörteln kann durch eine Rissbewehrung/-armierung in der zugbelasteten Zone des Putzes erhöht werden (*DIN EN 13914-1, -2, DIN 18550-1, -2*).

2.11 Umwelt und Gesundheit während der Nutzung

Aufgrund der stabilen Calcium-Silikat-Hydrat-Bindung (CSH-Bindung) und dem nach Aushärtung am Untergrund erreichten festen Gefüge sind Emissionen nicht möglich. Bei normaler, dem Verwendungszweck der beschriebenen Produkte ent sprechender Nutzung sind keine

Gesundheitsbeeinträchtigungen möglich.

Gefährdungen für Wasser, Luft und Boden sind bei bestimmungsgemäßer Anwendung der Produkte nicht bekannt. Die natürliche ionisierende Strahlung der aus mineralischen Werkmörteln hergestellten Putzmörtel ist äußerst gering und gilt als gesundheitlich unbedenklich.

2.12 Referenz-Nutzungsdauer

Eine Referenz-Nutzungsdauer (RSL) nach ISO 15686-1, -2, -7 und -8 wird nicht deklariert. Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und fachgerechtem Einbau beträgt die Lebensdauer von Putzmörtel auf Wänden und Decken unter Verwendung mineralischer Werkmörtel erfahrungsgemäß 40 Jahre oder länger (BBSR).

2.13 Außergewöhnliche Einwirkungen

Brand

Brandverhaltensklasse A1

Da der Anteil fein verteilter organischer Bestandteile mehr als 1 % beträgt, wird die Brandverhaltensklasse A1 grundsätzlich über eine Prüfung nachgewiesen.

Armierungsputz wird vielfach in allgemein bauaufsichtlich

zugelassenen Wärmedämm--Verbundsystemen verwendet. Die erforderlichen brandschutztechnischen Prüfungen werden grundsätzlich am gesamten System durchgeführt. Das Brandverhalten von Armierungsputz ist in der Regel gleichwertig oder besser als das zugelassene System. Unabhängig von der Produktgruppe hat sich gezeigt, dass sich Putzmörtel aus mineralischen Werkmörteln bei der 'heißen' Bemessung (statischer Nachweis mit den unter Brandtemperatureinwirkung reduzierten Tragfähigkeiten von Mauerwerk) günstig auf die erforderliche Mindestwanddicke auswirkt.

Zusätzliche Kennzeichnung erfolgt produktspezifisch auf Gebinde durch CE-Kennzeichen/Leistungserklärung.

Brandschutz

Bezeichnung	Wert
Baustoffklasse	A1
Brennendes Abtropfen	
Rauchgasentwicklung	

Wasser

Mineralische Werkmörtel als Putzmörtel sind strukturstabil und unterliegen keiner Formveränderung durch Wassereinwirkung und Trocknung.

Mechanische Zerstörung

Keine Angaben erforderlich.

2.14 Nachnutzungsphase

Die Lebensdauer eines mit Armierungsputz verputzten Mauerwerks endet in der Regel mit der Lebensdauer des damit errichteten Gebäudes. Eine Wieder- und Weiterverwendung von verputztem Mauerwerk nach erfolgtem Rückbau ist nicht möglich.

Aus mineralischen Putzmörteln hergestellte Bauteile können in der Regel in einfacher Weise zurück gebaut werden. Bei Rückbau eines Gebäudes müssen diese nicht als Sondermüll behandelt werden; es ist jedoch auf einen möglichst sortenreinen Rückbau zu achten. Mineralische Putzmörtel können dem normalen Baustoffrecycling zugeführt werden. Eine Weiterverwertung erfolgt in der Regel in Form rezyklierter Gesteinskörnungen im Hoch- und Tiefbau.

2.15 Entsorgung

Mörtel ist Bestandteil des mineralischen Bauschutts. Bauschutt wird mit einem Anteil von ca. 78 % recycelt (BBS).

Die Deponiefähigkeit von erhärteten mineralischen Putzmörteln gem. Deponieklasse I nach der Deponieverordnung *(DepV)* ist gewährleistet.

Der EAK-Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) lautet 170101.

2.16 Weitere Informationen

Weitere Informationen im Internet unter folgender URL: www.vdpm.info.

3. LCA: Rechenregeln

3.1 Deklarierte Einheit

Diese Deklaration bezieht sich auf die Herstellung von einem Kilogramm typischer Putzmörtel der Produktgruppe Armierungsputz. Es werden ausschließlich Trockenmörtel betrachtet.

Angabe der deklarierten Einheit

Bezeichnung	Wert	Einheit	
Deklarierte Einheit	1	kg	
Rohdichte	≤ 1600	kg/m ³	
Ergiebigkeit	0,80-0,95	l/kg	

Bei der Berechnung der Ökobilanz wird das Produkt der Produktgruppe Armierungsputz ausgewählt, das die höchsten Umweltlasten dieser Gruppe aufweist.



3.2 Systemgrenze

Die Lebenszyklusanalyse der untersuchten Produkte umfasst die Produktion des Mörtels einschließlich der Rohstoffgewinnung und Energieträgerbereitstellung bis zum fertig verpackten Produkt (Modul A1–A3), den Einbau des Produktes inkl. Transport zur Baustelle (Modul A4–A5), die Nutzungsphase (Modul B1) sowie die Entsorgung des Mörtels (Modul C1–C4). Für Siloware werden die anteiligen Aufwendungen für den Transport und die Herstellung des Silos berücksichtigt. Gutschriften für die Verpackung einschließlich Energierückgewinnung (Modul D) gehen ebenfalls in die Ökobilanz ein.

3.3 Abschätzungen und Annahmen

Für die einzelnen Rezepturbestandteile der Formulierungen wurden diese, falls keine spezifischen *GaBi-*Prozesse zur Verfügung standen, nach Herstellerangaben oder Literatur abgeschätzt.

3.4 Abschneideregeln

Auf der Inputseite werden alle Stoffströme, die in das System eingehen und größer als 1 % der gesamten Masse sind oder mehr als 1 % zum Primärenergiebedarf beitragen, berücksichtigt. Die Gesamtsumme der vernachlässigten Input-Flüsse beträgt höchstens 5 % des Energie- und Masseeinsatzes.

Die Herstellung der zur Produktion der betrachteten Produkte benötigten Maschinen, Anlagen und sonstigen Infrastruktur wurde in den Ökobilanzen nicht berücksichtigt.

3.5 Hintergrunddaten

Zur Modellierung des Lebenszyklus des deklarierten Produkts wurde die von der Sphera GmbH entwickelte Software LCA For Experts *LCA FE* (ehemals GaBi Software), Version 10.6.1.35 verwendet. Die zugrundeliegende Datenbank ist Sphera Managed LCA Content, CUP Version 2022.2.

3.6 Datenqualität

Für diese Muster-EPD wurden repräsentative Produkte herangezogen; zur Berechnung der Ökobilanzergebnisse wurde das Produkt mit den größten Umweltwirkungen als repräsentativ für eine Gruppe deklariert. Für alle relevanten eingesetzten Vorprodukte lagen entsprechende Hintergrund--Datensätze in der *Sphera Software LCA FE* mit den zugehörigen Datenbanken MLC vor. Die Anforderungen an die Datenqualität und die Hintergrunddaten entsprechen den Vorgaben der *PCR Teil A.*

Der technologische Hintergrund der erfassten Daten gibt die physikalische Realität für die deklarierte Produktgruppe wieder. Die Datensätze sind vollständig und entsprechen den Systemgrenzen und den Kriterien für den Ausschluss von Inputs und Outputs.

Die letzte Revision der verwendeten Daten liegt weniger als 8 Jahre zurück.

3.7 Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum ist eine Jahresproduktion bezogen auf das Jahr 2023. Die Ökobilanzen wurden für den Bezugsraum Deutschland erstellt. Dies hat zur Folge, dass neben den Produktionsprozessen unter diesen Randbedingungen auch die für Deutschland relevanten Vorstufen, wie Strom- oder Energieträgerbereitstellung, verwendet wurden.

3.8 Geographische Repräsentativität

Land oder Region, in dem/r das deklarierte Produktsystem hergestellt und ggf. genutzt sowie am Lebensende behandelt wird: Deutschland

3.9 Allokation

Spezifische Informationen über die Allokationen innerhalb der Hintergrunddaten, sind in der Dokumentation der Datensätze der Sphera MLC (ehemals GaBi--Datensätze) enthalten. Die Zuordnung (Allokation) der Material- und Energieverbräuche für das deklarierte Produkt erfolgte durch die Mitgliedsfirmen des VDPM. Die zur Verfügung gestellten Daten sind verbandsinterne Kennzahlen, die nicht veröffentlicht wurden. Bei der Verbrennung der Verpackungen und Produktionsabfälle sowie Deponierung der Produktionsabfälle wird eine Multi-Input-Allokation mit einer Gutschrift für Strom und thermische Energie nach der Methode der einfachen Gutschrift eingesetzt. Die Gutschriften durch die Verpackungsentsorgung werden in Modul D berücksichtigt.

3.10 Vergleichbarkeit

Grundsätzlich ist eine Gegenüberstellung oder die Bewertung von EPD-Daten nur möglich, wenn alle zu vergleichenden Datensätze nach *EN 15804* erstellt wurden und der Gebäudekontext bzw. die produktspezifischen Leistungsmerkmale berücksichtigt werden. Für die Modellierung wurde die Datenbank der *Sphera LCA FE* Sphera Managed LCA Content, CUP Version 2022.2 verwendet.

4. LCA: Szenarien und weitere technische Informationen

Charakteristische Produkteigenschaften biogener Kohlenstoff

Informationen zur Beschreibung des biogenen Kohlenstoffgehalts am Werkstor

Bezeichnung	Wert	Einheit
Biogener Kohlenstoff im Produkt	-	kg C
Biogener Kohlenstoff in der zugehörigen Verpackung	0,01	kg C

Notiz: 1 kg biogener Kohlenstoff ist äquivalent zu 44/12 kg CO_2 .

Die folgenden technischen Informationen sind Grundlage für die deklarierten Module oder können für die Entwicklung von spezifischen Szenarien im Kontext einer Gebäudebewertung genutzt werden, wenn Module nicht deklariert werden (MND).

Transport zu Baustelle (A4)

Bezeichnung	Wert	Einheit
Liter Treibstoff	0,0036	I/100km
Transport Distanz	100	km
Auslastung (einschließlich Leerfahrten)	50 - 85	%
Rohdichte der transportierten Produkte	1600	kg/m ³

Einbau ins Gebäude (A5)



Bezeichnung	Wert	Einheit
Hilfsstoff	-	kg
Wasserverbrauch	0,0003	m ³
Sonstige Ressourcen	-	kg
Stromverbrauch	0,00045	kWh
Sonstige Energieträger	-	MJ
Materialverlust	-	kg
Output-Stoffe als Folge der Abfallbehandlung auf der Baustelle	-	kg
Staub in die Luft	-	kg
VOC in die Luft	-	kg

Nutzung (B1)

Siehe auch Kap. 2.12: Referenz-Nutzungsdauer. Im Nutzungsstadium wird die CO2-Einbindung betrachtet, die durch die Karbonatisierung bedingt ist. Das bei der Entsäuerung von Kalkstein (CaCO3) während der Kalk- und Zementherstellung freigesetzte CO2 wird dabei während der Reaktion mit den Bindemitteln Kalk und Zement wieder eingebunden und führt zu einer Festigkeitssteigerung. In der Ökobilanz des Werkmörtels wurde in Anlehnung an EN 16757 die resultierende maximale theoretische CO2-Aufnahme für vollständig karbonatisierten Putzmörtel und das praktische

Gesamthöchstpotenzial der CO2-Aufnahme – unter Berücksichtigung der Exponiertheit der Oberflächen – berechnet.

Ende des Lebenswegs (C1-C4)

Bezeichnung		Einheit
Getrennt gesammelt Abfalltyp Abfalltyp	-	kg
Als gemischter Bauabfall gesammelt	-	kg
Zur Wiederverwendung	-	kg
Zum Recycling	-	kg
Zur Energierückgewinnung	-	kg
Zur Deponierung	1,12	kg

Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs- und Recyclingpotential (D), relevante Szenarioangaben

Bezeichnung	Wert	Einheit
Recycling Silo (Verpackung)	100	%
Verbrennung Holzpaletten (Verpackung)	100	%
Verbrennung Papier (Verpackung)	100	%
Verbrennung PE-Folie (Verpackung)	100	%



LCA: Ergebnisse

ANGABE DER SYSTEMGRENZEN (X = IN ÖKOBILANZ ENTHALTEN; MND = MODUL ODER INDIKATOR NICHT DEKLARIERT; MNR = MODUL NICHT RELEVANT)

MINITE .	шете																
Produktionsstadium			Stadiu Errich des Ba	ntung	Nutzungsstadium							En	tsorgun	ıgsstadi		Gutschriften und Lasten außerhalb der Systemgrenze	
Rohstoffversorgung	Transport	Herstellung	Transport vom Hersteller zum Verwendungsort	Montage	Nutzung/Anwendung	Instandhaltung	Reparatur	Ersatz	Erneuerung	Energieeinsatz für das Betreiben des Gebäudes	Wassereinsatz für das Betreiben des Gebäudes	Rückbau/Abriss	Transport	Abfallbehandlung	Beseitigung	Wiederverwendungs-, Rückgewinnungs- oder Recyclingpotenzial	
A 1	A2	А3	A4	A 5	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	C1	C2	C3	C4	D	
Χ	Х	Х	X	Χ	Х	MND	MNR	MNR	MNR	MND	MND	Χ	Х	Х	Х	X	

ERGEBNISSE D	RGEBNISSE DER ÖKOBILANZ – UMWELTAUSWIRKUNGEN nach EN 15804+A2: 1 kg Putzmörtel-Armierungsputz										
Indikator	Einheit	A1-A3	A4	A5	B1	C1	C2	C3	C4	D	
GWP-total	kg CO ₂ -Äq.	4,06E-01	1,12E-02	4,76E-02	-1,47E-01	3E-04	6,12E-03	0	1,63E-02	-1,84E-02	
GWP-fossil	kg CO ₂ -Äq.	4,44E-01	1,12E-02	3,98E-03	-1,47E-01	3E-04	6,09E-03	0	1,67E-02	-1,82E-02	
GWP-biogenic	kg CO ₂ -Äq.	-3,93E-02	4,59E-06	4,36E-02	0	-1,27E-06	2,51E-06	0	-4,95E-04	-1,3E-04	
GWP-luluc	kg CO ₂ -Äq.	1,59E-04	4,16E-05	1,71E-07	0	1,17E-06	2,27E-05	0	3,09E-05	-3,14E-06	
ODP	kg CFC11-Äq.	1,48E-12	1,59E-15	7,02E-15	0	6,21E-17	8,69E-16	0	3,97E-14	-1,83E-13	
AP	mol H+-Äq.	6,78E-04	1,07E-05	9,16E-06	0	4,05E-06	5,84E-06	0	1,18E-04	-1,83E-05	
EP-freshwater	kg P-Äq.	1,95E-06	2,31E-08	5,03E-09	0	6,04E-10	1,26E-08	0	2,84E-08	-3,77E-08	
EP-marine	kg N-Äq.	2,29E-04	3,6E-06	2,58E-06	0	1,84E-06	1,96E-06	0	3,03E-05	-6,59E-06	
EP-terrestrial	mol N-Äq.	2,64E-03	4,3E-05	4,33E-05	0	2,03E-05	2,35E-05	0	3,33E-04	-7,03E-05	
POCP	kg NMVOC- Äq.	5,83E-04	9,38E-06	6,74E-06	0	5,51E-06	5,12E-06	0	9,21E-05	-1,72E-05	
ADPE	kg Sb-Äq.	5,85E-07	1,15E-09	1,72E-10	0	3,04E-11	6,29E-10	0	1,72E-09	-8,1E-09	
ADPF	MJ	4,52E+00	1,48E-01	1,27E-02	0	4,02E-03	8,09E-02	0	2,19E-01	-2,64E-01	
WDP	m ³ Welt-Äq. entzogen	6,34E-03	4,4E-05	5,3E-03	0	1,3E-06	2,4E-05	0	1,83E-03	-2,22E-04	

GWP = Globales Erwärmungspotenzial; ODP = Abbaupotenzial der stratosphärischen Ozonschicht; AP = Versauerungspotenzial von Boden und Wasser; EP = Eutrophierungspotenzial; POCP = Bildungspotenzial für troposphärisches Ozon; ADPE = Potenzial für die Verknappung von abiotischen Ressourcen – nicht fossile Ressourcen (ADP – Stoffe); ADPF = Potenzial für die Verknappung abiotischer Ressourcen – fossile Brennstoffe (ADP – fossile Energieträger); WDP = Wasser-Entzugspotenzial (Benutzer)

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ – INDIKATOREN ZUR BESCHREIBUNG DES RESSOURCENEINSATZES nach EN 15804+A2: 1 kg Putzmörtel-Armierungsputz

Indikator	Einheit	A1-A3	A4	A5	B1	C1	C2	C3	C4	D
PERE	MJ	9,59E-01	8,81E-03	3,77E-01	0	2,64E-04	4,81E-03	0	3,3E-02	-8,54E-02
PERM	MJ	3,27E-01	0	-3,27E-01	0	0	0	0	0	0
PERT	MJ	1,29E+00	8,81E-03	5E-02	0	2,64E-04	4,81E-03	0	3,3E-02	-8,54E-02
PENRE	MJ	4,47E+00	1,48E-01	5,79E-02	0	4,02E-03	8,1E-02	0	2,19E-01	-2,64E-01
PENRM	MJ	4,2E-02	0	-4,2E-02	0	0	0	0	0	0
PENRT	MJ	4,52E+00	1,48E-01	1,59E-02	0	4,02E-03	8,1E-02	0	2,19E-01	-2,64E-01
SM	kg	0	0	0	0	0	0	0	0	0
RSF	MJ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
NRSF	MJ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FW	m ³	1,09E-03	7,68E-06	4,15E-04	0	2,05E-07	4,19E-06	0	5,55E-05	-3,55E-05

PERE = Erneuerbare Primärenergie als Energieträger; PERM = Erneuerbare Primärenergie zur stofflichen Nutzung; PERT = Total erneuerbare Primärenergie; PENRE = Nicht-erneuerbare Primärenergie als Energieträger; PENRM = Nicht-erneuerbare Primärenergie zur stofflichen Nutzung; PENRT = Total nicht erneuerbare Primärenergie; SM = Einsatz von Sekundärstoffen; RSF = Erneuerbare Sekundärbrennstoffe; NRSF = Nicht-erneuerbare Sekundärbrennstoffe; FW = Nettoeinsatz von Süßwasserressourcen

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ –ABFALLKATEGORIEN UND OUTPUTFLÜSSE nach EN 15804+A2: 1 kg Putzmörtel-Armierungsputz

i itg i attiliorte	ng ratemorter ramorangopate									
Indikator	Einheit	A1-A3	A4	A5	B1	C1	C2	C3	C4	D
HWD	kg	1,04E-09	6,86E-13	1,3E-12	0	1,75E-14	3,74E-13	0	1,13E-11	-4,65E-11
NHWD	kg	9,56E-03	2,35E-05	4,57E-04	0	6,54E-07	1,28E-05	0	1,12E+00	-1,55E-04
RWD	kg	8,73E-05	1,49E-07	4,64E-07	0	5,05E-09	8,15E-08	0	2,4E-06	-9,43E-06
CRU	kg	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MFR	kg	0	0	0	0	0	0	0	0	0
MER	kg	0	0	0	0	0	0	0	0	0



EEE	MJ	0	0	5,96E-02	0	0	0	0	0	0
EET	MJ	0	0	1,4E-01	0	0	0	0	0	0

HWD = Gefährlicher Abfall zur Deponie; NHWD = Entsorgter nicht gefährlicher Abfall; RWD = Entsorgter radioaktiver Abfall; CRU = Komponenten für die Wiederverwendung; MFR = Stoffe zum Recycling; MER = Stoffe für die Energierückgewinnung; EEE = Exportierte Energie – elektrisch; EET = Exportierte Energie – thermisch

ERGEBNISSE DER ÖKOBILANZ – zusätzliche Wirkungskategorien nach EN 15804+A2-optional: 1 kg Putzmörtel-Armierungsputz

Indikator	Einheit	A1-A3	A4	A5	B1	C1	C2	C3	C4	D
PM	Krankheitsfälle	1,55E-08	6,32E-11	5,03E-11	0	2,16E-10	3,45E-11	0	1,46E-09	-1,38E-10
IR	kBq U235-Äq.	8,64E-03	1,45E-05	4,36E-05	0	5,14E-07	7,92E-06	0	2,61E-04	-9,35E-04
ETP-fw	CTUe	3,22E+00	1,18E-01	6,17E-03	0	3,08E-03	6,41E-02	0	1,23E-01	-4,33E-02
HTP-c	CTUh	7,74E-11	2,33E-12	3,47E-13	0	6,17E-14	1,27E-12	0	1,87E-11	-3,18E-12
HTP-nc	CTUh	7,24E-09	1,17E-10	1,46E-11	0	4,64E-12	6,36E-11	0	2,07E-09	-1,3E-10
SQP	SQP	7,87E+00	4,66E-02	3,51E-03	0	1,2E-03	2,54E-02	0	4,76E-02	-5,79E-02

PM = Potenzielles Auftreten von Krankheiten aufgrund von Feinstaubemissionen; IR = Potenzielle Wirkung durch Exposition des Menschen mit U235; ETP-fw = Potenzielle Toxizitätsvergleichseinheit für Ökosysteme; HTP-c = Potenzielle Toxizitätsvergleichseinheit für den Menschen (kanzerogene Wirkung); HTP-nc = Potenzielle Toxizitätsvergleichseinheit für den Menschen (nicht kanzerogene Wirkung); SQP = Potenzieller Bodenqualitätsindex

Einschränkungshinweis 1 - gilt für den Indikator "Potenzielle Wirkung durch Exposition des Menschen mit U235".

Diese Wirkungskategorie behandelt hauptsächlich die mögliche Wirkung einer ionisierenden Strahlung geringer Dosis auf die menschliche Gesundheit im Kernbrennstoffkreislauf. Sie berücksichtigt weder Auswirkungen, die auf mögliche nukleare Unfälle und berufsbedingte Exposition zurückzuführen sind, noch auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle in unterirdischen Anlagen. Die potenzielle vom Boden, von Radon und von einigen Baustoffen ausgehende ionisierende Strahlung wird eben-falls nicht von diesem Indikator gemessen.

Einschränkungshinweis 2 – gilt für die Indikatoren: "Potenzial für die Verknappung abiotischer Ressourcen - nicht fossile Ressourcen", "Potenzial für die Verknappung abiotischer Ressourcen - fossile Brennstoffe", "Wasser-Entzugspotenzial (Benutzer)", "Potenzielle Toxizitätsvergleichseinheit für Ökosysteme", "Potenzielle Toxizitätsvergleichseinheit für den Menschen - kanzerogene Wirkung", "Potenzielle Toxizitätsvergleichseinheit für den Menschen - nicht kanzerogene Wirkung", "Potenzieller Bodenqualitätsindex".

Die Ergebnisse dieses Umweltwirkungsindikators müssen mit Bedacht angewendet werden, da die Unsicherheiten bei diesen Ergebnissen hoch sind oder da es mit dem Indikator nur begrenzte Erfahrungen gibt.

6. LCA: Interpretation

Die Ökobilanzergebnisse werden in allen Wirkungskategorien signifikant durch die Lebenszyklusphasen

Rohstoffbereitstellung und Transporte (A1–A2), Herstellung (insbesondere Herstellung der Verpackung in A3) und die Deponierung (C4) dominiert. Zusammen genommen ca. 85–100 % (bis auf WDP) der Umweltlasten kommen aus den o.g. Lebenszyklusphasen.

Die Summe aus eingesetzten Rohstoffen sowie deren Transporte tragen (bis auf WDP) mit etwa 80–100 % zu den Umweltlasten bei – hauptsächlich bedingt durch den Einsatz von Zement, Blähglas und Dispersionspulver (zusammen > 90

% innerhalb A1). Die Transporte der Rohstoffe spielen eine untergeordnete Rolle (< 10 % aus Summe A1-A2).

Die Transporte der Produkte zur Baustelle (A4) spielen eine untergeordnete Rolle (< 10 %).

Das WDP in A5 ist vor allem verursacht durch die thermische Verwertung des Verpackungsmaterials.

Die Deponierung am Ende des Lebenszyklus (C4) trägt (bis auf ADPE und ODP) mit ca. 0–15 % zu den Umweltlasten bei. In der Nutzungsphase wird durch Karbonatisierung (= CO2-Einbindung) etwas mehr als 30 % des verursachten GWP wieder eingebunden.

7. Nachweise

7.1 Auslaugung:

Für ein Szenario der mit Feuchtigkeit belasteten Bauteile gibt es derzeit weder europäische noch nationale Bewertungskriterien bzw. Emissionsszenarien. Ein prüftechnischer Nachweis analog zum Innenraum-Bereich (*AgBB*-Schema) ist somit nicht möglich.

7.2 VOC-Emissionen:

Messstelle: Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP), Institutsteil Holzkirchen, D-83626 Valley

Messverfahren: Bestimmung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen nach *ISO 16000-9* und *-11* in einer 0,2-m³-Prüfkammer (t0 = 7 Tage) und Bewertung gemäß *AgBB*-Schema. Messung unterschiedlicher Produkte für Innenund Außenanwendung.

Prüfbericht: Ergebnisprotokoll 005/2008/281 vom 20.03.2008

Ergebnisse:

Prob	enbezeichnung	Armierungsputz					
AgB	B Ergebnisüberblick	3 Tage [μg/m³]	28 Tage [μg/m³]				
		Messwerte	Messwerte				
[A]	TVOC (C6-C16)	< 200	< 50				
[B]	Σ SVOC (C16-C22)	< 5	< 2				
[C]	R (dimensionslos)	< 1,5	< 0,2				
[D]	Σ VOC o. NIK	< 20	< 5				
[E]	Σ Kanzerogene	< 2	<1				
[F]	VVOC (< C6)	< 250	< 40				

7.3 Radioaktivität:

Messstelle: Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP), Institutsteil Holzkirchen, D-83626 Valley

Messverfahren: Prüfung des Gehaltes an den radioaktiven Nukliden 226Ra, 232Th und 40K durch Messung der Aktivitäts-



Konzentrationen C_{Nuklid} mittels Alpha-Spektrometrie (Verzögerte-Koinzidenz-Methode mittels LSC) bzw. mittels Gamma-Spektrometrie

Prüfbericht: Untersuchungsbericht vom 12.12.2006 zur Radioaktivität von Bauprodukten

Ergebnis: Die aus den messtechnisch ermittelten Aktivitäts-Konzentrationen C_{Nuklid} errechneten Aktivitäts-Konzentrations-

Indices I lagen bei allen genannten Produkten unter dem empfohlenen Grenzwert von I = 2. Auch der vorgeschlagene Grenzwert I = 0,5 für Bauprodukte, die in großen Mengen verbaut werden, wurde in keinem Fall erreicht. Bei Korrelation von I mit dem Dosis-Kriterium gemäß Richtlinie *Strahlenschutz* 112 der Europäischen Kommission blieben alle genannten Produkte unterhalb des empfohlenen Grenzwertes der jährlichen Strahlungsdosis von 0,3 mSv/a.

8. Literaturhinweise

PCR Teil A

Produktkategorie-Regeln für gebäudebezogene Produkte und Dienstleistungen, Teil A: Rechenregeln für die Ökobilanz und Anforderungen an den Projektbericht nach EN 15804+A2:2019. Version 1.3, 2022-08. Institut Bauen und Umwelt e.V.

PCR: Mineralische Werkmörtel

Produktkategorie-Regeln für gebäudebezogene Produkte und Dienstleistungen, Teil B: Anforderungen an die EPD für Mineralische Werkmörtel, Institut Bauen und Umwelt e. V., Version 3, 2023-10.

Allgemeine Anleitung zum IBU-EPD-Programm

Die Erstellung von Umwelt-Produktdeklarationen. Version 2.1, 2022-10. Institut Bauen und Umwelt e.V. (Hrsg.) unter https://ibu-epd.com/ (Juni 2023).

Sphera LCA FE (ehemals GaBi)

Sphera LCA For Experts (ehemals GaBi Software System) mit den zugehörigen Datenbanken Managed LCA Content MLC (ehemals GaBi Datenbanken), Sphera Solutions GmbH. CUP Version: 2022.2. University of Stuttgart, Leinfelden Echterdingen, MLC Datendokumentation unter https://sphera.com/product-sustainability-gabi-data-search/ (Juni 2023).

Normen

DIN 4108-4

DIN 4108-4:2020-11, Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte.

DIN 18550-1

DIN 18550-1:2018-01, Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 1: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-1:2016-09 für Außenputze.

DIN 18550-1/A1

DIN 18550-1/A1:2022-11, Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 1: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-1:2016-09 für Außenputze; Änderung A1.

DIN 18550-2

DIN 18550-2:2018-01, Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2:2016-09 für Innenputze.

DIN 18550-2/A1

DIN 18550-2/A1:2022-11, Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2:2016-09 für Innenputze; Änderung A1.

EN 197-1

DIN EN 197-1:2011-11, Zement - Teil 1: Zusammensetzung,

Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement.

EN 450-1

DIN EN 450-1:2012-10, Flugasche für Beton - Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien.

EN 459-1

DIN EN 459-1:2015-07, Baukalk - Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Konformitätskriterien.

EN 998-1

DIN EN 998-1:2017-02, Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 1: Putzmörtel.

EN 1015-10

DIN EN 1015-10:2007-05, Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 10: Bestimmung der Trockenrohdichte von Festmörtel.

EN 1015-11

DIN EN 1015-11:2020-01, Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 11: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von Festmörtel.

EN 1015-18

DIN EN 1015-18:2003-03, Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 18: Bestimmung der kapillaren Wasseraufnahme von erhärtetem Mörtel (Festmörtel).

EN 1015-19

DIN EN 1015-19:2005-01, Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 19: Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit von Festmörteln aus Putzmörteln.

EN 1052-3

DIN EN 1052-3:2007-06, Prüfverfahren für Mauerwerk - Teil 3: Bestimmung der Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit).

EN 1745

DIN EN 1745:2020-10 Mauerwerk und Mauerwerksprodukte - Verfahren zur Bestimmung von wärmeschutztechnischen Eigenschaften.

EN 12664

DIN EN 12664: 2001-05, Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät -- Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand.

EN 13501-1

DIN EN 13501-1:2019-05, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.



EN 13914-1

DIN EN 13914-1:2016-09, Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen - Teil 1: Außenputze.

EN 13914-2

DIN EN 13914-2:2016-09, Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen - Teil 2: Innenputze.

EN 13914-2 Berichtigung 1

DIN EN 13914-2 Berichtigung 1:2017-05, Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen - Teil 2: Innenputze; Berichtigung zu DIN EN 13914-2:2016-09.

EN 15804

DIN EN 15804:2022-03, Nachhaltigkeit von Bauwerken -Umweltproduktdeklarationen - Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte.

EN 15942

DIN EN 15942:2022-04, Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Kommunikationsformate zwischen Unternehmen.

EN 16516

DIN EN 16516:2020-10, Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

EN 16757

DIN EN 16757:2023-03, Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Produktkategorieregeln für Beton und Betonelemente.

ISO 14025

DIN EN ISO 14025:2011-10, Umweltkennzeichnungen und - deklarationen -- Typ III Umweltdeklarationen -- Grundsätze und Verfahren.

ISO 14040

DIN EN ISO 14040:2021-02, Umweltmanagement - Ökobilanz - Grundsätze und Rahmenbedingungen.

ISO 14044

DIN EN ISO 14044:2021-02, Umweltmanagement - Ökobilanz - Anforderungen und Anleitungen.

ISO 15686-1

ISO 15686-1:2011-05, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 1: Allgemeine Grundlagen und Rahmenbedingungen.

ISO 15686-2

ISO 15686-2:2012-05, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 2: Verfahren zur Voraussage der Lebensdauer.

ISO 15686-3

ISO 15686-3:2002-08, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 3: Fremd- und Eigenüberwachung.

ISO 15686-4

ISO 15686-4:2014-01, Hochbau - Planung der Lebensdauer - Teil 4: Planung der Lebensdauer unter Verwendung von Gebäudeinformationen.

ISO 15686-5

ISO 15686-5:2017-07, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 5: Kostenberechnung für die Gesamtlebensdauer.

ISO 15686-7

ISO 15686-7:2017-04, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 7: Leistungsbewertung für die Rückmeldung von Daten über die Nutzungsdauer aus der Praxis.

ISO 15686-8

ISO 15686-8:2008-06, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 8: Referenznutzungsdauer und Bestimmung der Nutzungsdauer.

ISO/TS 15686-9

ISO/TS 15686-9:2008-12, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 9: Leitfaden für die Bewertung von Lebensdauerdaten.

ISO 15686-10

ISO 15686-10:2010-06, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 10: Wann die funktionale Leistungsfähigkeit zu bewerten ist.

ISO/TR 15686-11

ISO/TR 15686-11:2014-08, Hochbau und Bauwerke - Planung der Lebensdauer - Teil 11: Terminologie.

ISO 16000-9

DIN EN ISO 16000-9:2008-04,

Innenraumluftverunreinigungen - Teil 9: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen - Emissionsprüfkammer-Verfahren.

ISO 16000-11

DIN EN ISO 16000-11:2006-06,

Innenraumluftverunreinigungen - Teil 11: Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten und Einrichtungsgegenständen - Probenahme, Lagerung der Proben und Vorbereitung der Prüfstücke.

Weitere Literatur

AqBB

Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB): Anforderungen an die Innenraumluftqualität in Gebäuden: Gesundheitliche Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VVOC, VOC und SVOC) aus Bauprodukten. Stand Juni 2021.

AVV

Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBI. I S. 1533) geändert worden ist.

BBS

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) e.V. u.a. (Hrsg.): Mineralische Bauabfälle - Monitoring 2018. Bericht zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2018. Berlin, 2021.

BBSR

BBSR - Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: Nutzungsdauern von Bauteilen für Lebenszyklusanalysen nach Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB), Stand 24.02.2017.

DepV

Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBI. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598) geändert worden ist.



EAK-Abfallschlüssel

Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13. September 1996 (BGBI. I S. 1428) BGBI. III/FNA 2129–27–2–6, geändert durch Art. 8 Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10. 12. 2001 (BGBI. I S. 3379).

ECHA-Liste

European Chemicals Agency (ECHA): Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (en: Substances of Very High Concern – SVHC), veröffentlicht gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung (14.06.2023).

EG-Sicherheitsdatenblatt

Verfügbar auf der Internetseite der jeweiligen Mitgliedsfirma des VDPM.

Industrieverband Werktrockenmörtel e.V. (WTM)

Verbandsinterne Studie 'Ökologische Aspekte von Werktrockenmörtel', Stand Januar 2000 (unveröffentlicht).

Kommissionsentscheidung 94/611/EG

Entscheidung der Kommission vom 9. September 1994 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte (94/611/EG).

Ökobilanz

Vergleichende Ökobilanz: Mauerwerk mit mineralischem Mörtel und Mauerwerk mit PU-Schaum-Verklebung nach ISO 14040 und ISO 14044; durchgeführt im Auftrag des VDPM (ehemals IWM); IBP Fraunhofer Institut für Bauphysik, Stuttgart/Holzkirchen 2008.

SAF

SAF - Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.): Richtlinie "Fassadensockelputz/Außenanlagen", 3. Auflage 2013.

Strahlenschutz 112

Europäische Kommission: Strahlenschutz 112 "Strahlenschutzgrundsätze zur natürlichen Radioaktivität von Baumaterialien", Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2000.





Herausgeber

Institut Bauen und Umwelt e.V. Hegelplatz 1 10117 Berlin Deutschland +49 (0)30 3087748- 0 info@ibu-epd.com www.ibu-epd.com



Programmhalter

Institut Bauen und Umwelt e.V. Hegelplatz 1 10117 Berlin Deutschland +49 (0)30 3087748- 0 info@ibu-epd.com www.ibu-epd.com



Ersteller der Ökobilanz

Sphera Solutions GmbH Hauptstraße 111- 113 70771 Leinfelden-Echterdingen Deutschland +49 711 341817-0 info@sphera.com www.sphera.com



Inhaber der Deklaration

Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. Reinhardtstraße 14 10117 Berlin Deutschland +49 (0)30 403670750 info@vdpm.info www.vdpm.info